

Kinderschutz geht uns alle an

Alle Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF), wenn sie eine Kindeswohlgefährdung vermuten. Ziel dieser Beratung ist es, Ihre Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung gemeinsam zu analysieren und mögliche Handlungsschritte zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu erarbeiten.

Eine Kindeswohlgefährdung kann dabei viele Facetten besitzen und scheint manchmal offensichtlich, während sie in anderen Fällen jedoch nicht leicht zu erkennen ist. Ein Bauchgefühl kann daher genauso wichtig sein, wie das Wahrnehmen und Erkennen von Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere, wenn Sorgeberechtigte Notwendigem nicht nachkommen, oder sich diese oder andere Personen möglicherweise schädigend dem Kind beziehungsweise Jugendlichen gegenüber verhalten, stehen wir Ihnen gern beratend zur Seite.

Zögern Sie nicht uns anzurufen.

Die ausgebildeten Kinderschutzfachkräfte der Beratungsstellen des Kreises Groß-Gerau sind gerne für Sie da!

Beratung zum Kinderschutz

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau

Odenwaldstraße 2 B
64521 Groß-Gerau
Telefon 06152-989 310
erziehungsberatung@kreisgg.de

Offene Sprechstunde immer freitags von 9 - 11 Uhr (ohne Termin) in Groß-Gerau.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau Südkreisberatungsstelle

Stahlbaustraße 4
64560 Riedstadt-Goddelau
Telefon 06152-989 344
erziehungsberatung@kreisgg.de

Sie erreichen uns telefonisch

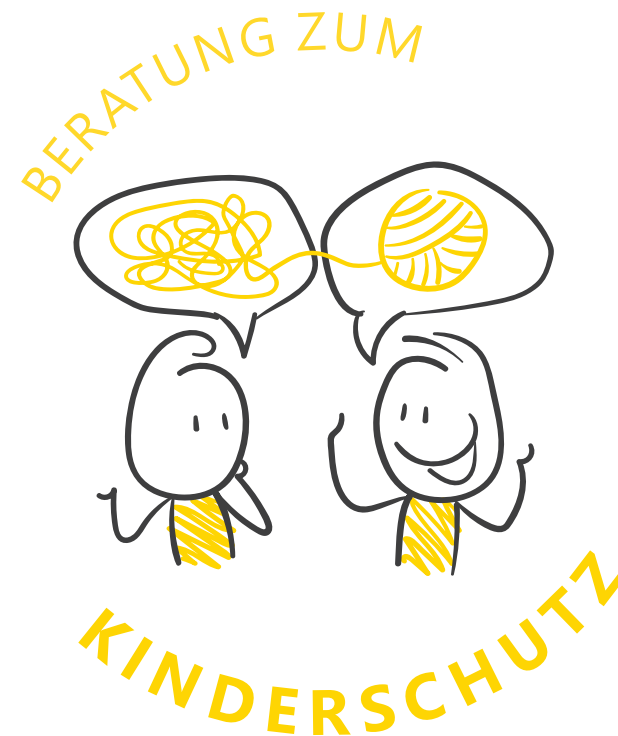
Montag - Donnerstag:
8 - 12 und 13 - 16 Uhr

Freitag:
8 - 13 Uhr

Weitere Informationen im Internet unter:
www.kreisgg.de/efb



Illustrationen: AdobeStock@strichfiguren.de



Ihre Beratung zum Kinderschutz vom Kreis Groß-Gerau

Gemeinsam sehen wir klarer!

Sie machen sich Sorgen oder haben konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung oder ein „ungutes Gefühl“ und wünschen eine Fachberatung?

oder

Sie planen eine Fortbildung der Mitarbeiter*innen Ihrer Einrichtung zum Thema Kinderschutz?

Wir beraten Sie als Insoweit erfahrene Fachkraft

- bei der Einschätzung möglicher Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung,
- zu Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Vorgehensweisen,
- bei der Frage, wann und wie Eltern/Kinder/Jugendliche im Rahmen der Gefährdungsabklärung einbezogen werden,
- bei der Vorbereitung von Gesprächen mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen,
- bezüglich der Gestaltung des Kontaktes zum Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst)



Unser Angebot

- Persönliche Beratung vor Ort oder in der Beratungsstelle
- Videoberatung
- Telefonberatung
- Informationsveranstaltungen und Workshops zum Thema Kinderschutz

Wir sind da für alle Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, beispielsweise

- Mitarbeiter*innen aus dem pädagogischen Bereich (wie Kita, Schule, Jugendhilfe)
- Mitarbeiter*innen aus dem Gesundheitsbereich (wie Logopäd*innen, Ergotherapeut*innen, Physiotherapeut*innen, Hebammen, Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen)
- Fachkräfte in der Sozialen Arbeit, Frühförderstellen, Beratungsstellen, Jobcenter
- Mitarbeiter*innen in Verbänden, Vereinen und religiösen Gemeinschaften

Wichtig

- Die Beratung dauert etwa 60 Minuten.
- Die Beratung findet anonym und vertraulich statt.
- Die Fallverantwortung bleibt immer bei der anfragenden Person. Die Kinderschutzfachkraft berät Sie, nimmt aber nicht am aktiven Geschehen teil.
- Die Fallberatung kann bei Bedarf im prozesshaften Fallverlauf mehrfach erfolgen.
- Informationsveranstaltungen und Workshops richten sich nach dem Bedarf Ihrer Einrichtung und werden individuell abgestimmt.

Rechtliche Grundlagen

- § 8a Abs. 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- Verpflichtende Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe
- § 8b SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft für Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen
- § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)
- Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft für Berufsgeheimnisträger*innen